

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Dezernat: III
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt / Veterinär-
und Lebensmittelüberwachungsamt
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Öffentliche Bekanntmachung

Auskunft: Frau Dr. Neuling
Zimmer: C1-2-05
Telefon: 03371 608-2200
Telefax: 03371 608-9040
E-Mail: veterinaeramt@teltow-flaeming.de *
Datum: 28.10.2025
Aktenz.: 390800/06/2025

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Aviären Influenza beim Geflügel (Geflügelpest)

Auf Grund mehrerer Nachweise hochpathogener aviärer Influenza-Viren (HPAIV) bei Wildvögeln in den Orten Glau, Trebbin, Schöneweide (N-U) und Genshagen sowie weiterer zahlreicher tot aufgefundener Wildvögel im gesamten Kreisgebiet und im Land Brandenburg sowie mehrerer Ausbrüche von Geflügelpest bei Hausgeflügel im Land Brandenburg wird nachfolgende Tierseuchenallgemeinverfügung zur Vermeidung des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelbestände durch Wildvögel erlassen.

Rechtsgrundlagen:

- Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- §§ 7, 13 und 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest –Verordnung) vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- § 38 Absatz 11 i.V.m. § 6 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)
- § 4 Absatz 2 Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)
- §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266)
- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890) m.W.v. 16.07.2014

Anordnung der Aufstallung von Geflügel für das gesamte Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming sowie weiterer Maßnahmen:

1. Im gesamten Landkreis Teltow-Fläming ist grundsätzlich alles Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse) aufzustallen.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
UST-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Die Aufstallung kann erfolgen

- in geschlossenen Ställen oder
- unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung (kein Netz) und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

2. Im Landkreis Teltow-Fläming sind Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art gemäß § 4 Viehverkehrsverordnung verboten.

Mögliche Ausnahmen von der Aufstallungspflicht können auf schriftlichen Antrag beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt mit Auflagen genehmigt werden.

Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen werden nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des TierGesG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Weitere Schutzmaßnahmen, die grundsätzlich immer für alle Geflügelhalter gelten:

3. Wer Geflügel hält, hat dies dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt gemäß § 26 Abs. Satz 1 Viehverkehrsverordnung anzuzeigen. Zusätzlich ist gemäß § 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung mitzuteilen, ob das Geflügel in Ställen oder im Freien gehalten wird. Wer sein Geflügel bereits gemeldet hat, muss die Meldung nicht wiederholen.
4. Grundsätzlich hat jeder, der Geflügel hält, ein Register zu führen und dieses drei Jahre lang aufzubewahren. In das Register sind unverzüglich einzutragen:
 - im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,
 - im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels,
 - für den Fall, dass mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere,
 - für den Fall, dass mehr als 1 000 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes.
5. Werden in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten (Greifvögel, Ziervögel, etc.) zu Erwerbszwecken gehalten, gilt die Meldepflicht und die Pflicht zur Führung eines Registers nach Nummer 4 dieser Tierseuchenallgemeinverfügung.
6. Wer Geflügel hält, hat sicherzustellen, dass
 - die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
 - die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und

- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

7. A. Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand

- Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
- Verluste von mehr als 2 von Hundert (2 %) der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder
- kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme,

so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

B. Treten in einem Enten- oder Gänsebestand (ohne anderes Geflügel), über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

- Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
- eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 von Hundert ein,

so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem Influenzavirus ausschließen zu lassen:

Im Fall von Nr. 7 ist der Tierhalter verpflichtet das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt über die Verluste und die erfolgten Maßnahmen zu informieren.

Telefon: 03371 - 608-2201, -2210, -2215

Fax: 03371 – 608 9040

Email: veterinaeramt@teltow-flaeming.de

Hinweise

- I. Geflügelhalter sind ab sofort aufgefordert, alle Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz des eigenen Geflügelbestandes einzuhalten. Hinweise dazu finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Teltow-Fläming (www.teltow-flaeming.de/gefluegelpest-faq), des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (<https://mleuv.brandenburg.de/>) sowie des FLI (www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefuegelpest/).
- II. Zoologische Einrichtungen, die Ihren Standort in den festgelegten Restriktionszonen haben, sollten zur Vermeidung eines unnötigen Risikos nicht nur Geflügel, sondern auch gehaltene Vögel anderer Arten aufstellen.
- III. Zur Erkennung der Geflügelpest bei Wildvögeln haben Jagd ausübungs berechtigte der zuständigen Behörde das gehäufte Auftreten kranker oder verendeter Wildvögel unter Angabe des Fundortes unverzüglich anzuzeigen. (§ 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung).
- IV. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 64 Nr. 14b der Geflügelpest-Verordnung im Sinne des § 32 Absatz 2 Nr. 3 und 4 TierGesG eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

Begründung

Gemäß § 38 Absatz 11 des TierGesG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 4 des AGTierGes in Verbindung mit § 4 OBG in der jeweils geltenden Fassung, ist das Veterinäramt die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln der Geflügelpest-Verordnung sowie der Verordnung (EU) 2016/429.

Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche Geflügelpest erlässt das Veterinäramt in seiner Zuständigkeit mit dieser Allgemeinverfügung weitere Maßregeln zur Ergänzung der Anordnungen der Geflügelpest-Verordnung.

Seit Anfang Oktober 2025 wird ein verstärktes Auftreten von hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI) des Subtyps H5N1 bei Wildvögeln in Brandenburg und im gesamten Bundesgebiet festgestellt. In Brandenburg sind bereits 6 Hausgeflügelbestände betroffen, zahlreiche Tiere mussten getötet und unschädlich beseitigt werden. Im Landkreis Teltow-Fläming wurde das hochpathogene Aviäre Influenza-Virus des Subtyps H5N1 bei Wildvögeln aus den Orten Glau, Trebbin, Schöneweide (N-U) und Genshagen nachgewiesen. Weitere tote Vögel befinden sich derzeit zur Untersuchung im Landeslabor Berlin Brandenburg. Es ist deshalb davon auszugehen, dass es im gesamten Landkreis Teltow-Fläming ein stark erhöhtes Risiko des Eintrags von HPAI H5-Viren in unsere Hausgeflügelbestände durch infizierte Wildvögel gibt.

Nach einer aktuellen Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) vom 20.10.2025 wird das Risiko des Eintrags, der Aus- und Weiterverbreitung von HPAI H5-Viren in wild lebenden Wasservogelpopulationen innerhalb Deutschlands und das Risiko von HPAIV H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln als hoch eingestuft.

Der Vogelflug im Herbst hat mit den Kranichen begonnen, Wildgänse und Wildenten folgen noch. Es ist also in den kommenden Wochen mit dem weiteren Zuflug und der Rast infizierter Wildvögel zu rechnen. Um dem hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in geflügelhaltende Betriebe und Privathaltungen durch infizierte Wildvögel so weit wie möglich zu begegnen, ist es erforderlich, Kontakte zwischen Haus- und Wildvögeln in jeglicher Form zu minimieren.

Auf der Grundlage einer Risikobewertung sind deshalb diese Maßnahmen zum Schutz der Hausgeflügelbestände erforderlich.

Die angeordnete Maßnahme unter Ziffer 1 ist geeignet, den Zweck der Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel zu erreichen, bzw. das Risiko der Übertragungswege zu minimieren. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen Geflügelpestausbruch im Hausgeflügelbestand für die gesamte Region entstehen kann, nachrangig sind.

Die weiteren Anordnungen dienen ebenfalls dem Schutz der Ausbreitung und Übertragung der Geflügelpest. Das Verbot von Ausstellungen und Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel ist aus tierseuchenrechtlichen Gründen erforderlich. Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkunft, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der aviären Influenza kommt. Auch die Anordnung, bei gewerblicher Abgabe von Geflügel dieses untersuchen zu lassen, ist aus tierseuchenrechtlichen Gründen geboten, um der Verbreitung der Geflügelpest entgegen zu wirken. Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ist die sofortige Vollziehung dann anzuordnen, wenn ein besonderes Interesse seitens der Öffentlichkeit besteht. Vorliegend besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass der Eintrag und die Ausbreitung der Geflügelpest

in Hausgeflügelbestände verhindert werden muss. Die Maßnahme dient dem Schutz hoher Rechtsgüter, die Gefahr der Weiterverbreitung der Tierseuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen, als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Teltow-Fläming, Die Landrätin, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde erhoben werden.

Luckenwalde, den 28. Oktober 2025



Wehlan
Landrätin

